

Az.: 1 B 667/02



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Landkreis Zwickauer Land
vertreten durch den Landrat
Königswalder Straße 18, 08412 Werdau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Beseitigungsanordnung und Zwangsgeldandrohung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke und den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng

am 29. November 2002

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Mai 2002 - 3 K 653/01 - wird verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren 3.579,04 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Begründung des Zulassungsantrags entgegen § 124a Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des angefochtenen Urteils beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingereicht wurde und die mit Schriftsatz vom 11.11.2002 beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) nicht zu gewähren ist.

Das mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil vom 30.5.2002 wurde den Klägern am 8.7.2002 zugestellt. Die gesetzliche Begründungsfrist von zwei Monaten endete damit am Montag, dem 9.9.2002. Der am letzten Tag dieser Frist um 14.24 Uhr per Telefax beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht eingegangene Schriftsatz der Kläger wahrt die Frist nicht, weil die Begründung des Zulassungsantrags nach dem eindeutigen Wortlaut des § 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO zwingend beim Verwaltungsgericht, nicht beim Oberverwaltungsgericht, einzureichen ist (vgl. BayVGH, Beschl. v. 20.9.2002 - 7 ZB 02.1219 -, juris; VGH Bad-Württ., Beschl. v. 20.8.2002, DVBl. 2002, 1568 [Leitsatz]; OVG Saarland, Beschl. v. 29.4.2002 - 1 Q 20/02 -, juris; HessVGH, Beschl. v. 26.7.2002 - 12 UZ 1774/02 -, juris; OVG Rhl.-Pf., Beschl. v. 21.1.2002 - 8 A 11853/01 -; OVG NW (14.

Senat), Beschl. v. 19.9.2002 - 14 A 2568/02 -; offenlassend OVG NW (8. Senat), Beschl. v. 11.7.2002 - 8 A 940/02 - , juris; NdsOVG, Beschl. v. 20.8.2002, DVBl. 2002, 1568 [LS]; vgl. Bader, in: Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/v.Albedyll, VwGO, 2. Aufl., § 124a RdNr. 70). Ob diese ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers (vgl. VGH Bad.-Württ., aaO, m.N. zum Gesetzgebungsverfahren) sinnvoll ist, hat der Senat nicht zu entscheiden.

Die mit Schriftsatz vom 11.11.2002 unter Vorlage der eidesstattlichen Versicherung einer Mitarbeiterin des Anwaltsbüros beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist abzulehnen, weil die Kläger nicht „ohne Verschulden“ i.S.v. § 60 Abs. 1 VwGO daran gehindert waren, die gesetzliche Begründungsfrist einzuhalten. Die Kläger müssen sich vielmehr ein Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

Die Wahrung prozessualer Fristen ist eine der wesentlichen Aufgaben des Anwalts, der er besondere Sorgfalt widmen muss. In diesem Rahmen ist der Rechtsanwalt *selbst* für die rechtlich korrekte Zuordnung eines fristgebundenen Schriftsatzes zum richtigen Gericht verantwortlich (BGH, Beschl. v. 23.3.1995, NJW 1995, 2105 f.; BayVGH, Beschl. v. 20.9.2002, aaO); ihn trifft die Verantwortung für die sorgfältige Überprüfung der Bezeichnung des Gerichts, an den ein fristgebundener Schriftsatz geschickt werden soll. Dies gilt auch hinsichtlich der Überprüfung des maßgeblichen Adressfeldes, soweit es nicht etwa nur um die richtige postalische Anschrift des vom Anwalt bestimmten Gerichts geht (BGH, aaO; BayVGH, aaO, m.w.N.). Ebenso ist von einem Rechtsanwalt zu verlangen, dass er die einer angefochtenen Gerichtsentscheidung beigefügte Rechtsmittelbelehrung aufmerksam liest oder sich in anderer Weise mit den maßgeblichen Vorschriften des anzuwendenden Prozessrechts vertraut macht.

Ausgehend von diesen Maßstäben entfällt ein Verschulden an der Fristversäumung nicht schon deshalb, weil - wie zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs unter Vorlage der vorgenannten eidesstattlichen Versicherung geltend gemacht wird -, die Bürokratie des Prozessbevollmächtigten nach Erhalt der Eingangsverfügung des Senats, in der das Aktenzeichen des Oberverwaltungsgerichts für den am 8.8.2002 - ohne Begründung beim Verwaltungsgericht - eingegangenen Antrag auf Zulassung der Berufung genannt und mitgeteilt wurde, dass Schriftsätze in doppelter Fertigung einzureichen sind, „im

Computerprogramm des Rechtsanwalts“ das Sächsische Oberverwaltungsgericht als Adressat „des Zulassungsantrags“ bzw. der

Begründung des Zulassungsantrags eingetragen und den Schriftsatz später entsprechend erstellt und versandt hat (vgl. BayVGH, aaO). Soweit die Eingangsverfügung des Oberverwaltungsgerichts trotz der eindeutigen Gesetzeslage und der zutreffenden Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils zu Unklarheiten geführt haben sollte, hätten diese jedenfalls bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist durch Nachfragen geklärt werden können (vgl. BayVGH, aaO).

Schließlich ist die Fristversäumnis der Kläger auch nicht deshalb unverschuldet, weil der den Zulassungsantrag begründende Schriftsatz am 9.9.2002 - also innerhalb der 2-Monatsfrist - beim Oberverwaltungsgericht eingegangen ist und dem Verwaltungsgericht nicht sofort per Telefax übermittelt wurde. Wer entgegen der eindeutigen Rechtsmittelbelehrung und Gesetzeslage die Begründung des Zulassungsantrags am Nachmittag des letzten Tags der Frist beim Berufungsgericht einreicht, kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Schriftsatz vom Oberverwaltungsgericht noch fristwährend an das zuständige Verwaltungsgericht hätte weitergeleitet werden können oder dass ein sofortiger richterlicher Hinweis noch eine ordnungsgemäße Begründung des Zulassungsantrags ermöglicht hätte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.6.1995, BVerfGE 93, 99 [112 ff.]; BayVGH aaO; HessVGH aaO; OVG Rheinl.-Pf. aaO; OVG Saarland, aaO; VGH Bad.-Württ, aaO).

Nach alledem ist der Zulassungsantrag zu verwerfen. Im Übrigen hätte dem Antrag auch deswegen nicht stattgegeben werden können, weil der - sinngemäß - geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht vorliegt. Nach den Darlegungen der Kläger im Zulassungsverfahren, auf die es insoweit entscheidend ankommt, bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils, so dass ein Erfolg im angestrebten Berufungsverfahren weniger wahrscheinlich ist als ein Unterliegen (zu diesem Maßstab vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16.10.2000, SächsVBl. 2001, 40; Beschl. v. 13.6.2001, NVwZ-RR 2002, 20 [21] m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG legt der Senat die Festsetzung des Verwaltungsgerichts zugrunde, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Franke

Meng